

Anzeige Appenzellischer Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **6 (1830)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

wie es unsere Väter immer thaten, bevor sie ein wichtiges Geschäft vornahmen. Beherzigt, daß Eintracht Stärke, daß Friede nähre, und Unfriede zerstöre. Das ist der innigste Wunsch und der Zuruf Eurer selbst gewählten Regierung.

Es weist sich Jeder nach dem Inhalt des Verlesenen zu verhalten.

Im Namen des Großen Rathes.

Rechsteiner, Landschreiber.

Anzeige Appenzellischer Schriften.

Geschichte der Familien Scheuß im Lande Appenzell-Außerrhoden. In vier Abtheilungen. Von Gottlieb Büchler von Schwellbrunn. Trogen, gedruckt bei Meyer und Zuberbühler 1830. 132 S. 8. (Ausgabe auf Schreibpapier 36 Kr., auf Druckpapier 28 Kr.)

Der Verf. dieser interessanten Schrift hat die Muße, die ihm seine Handarbeit übrig laßt, seit langer Zeit mit ausgezeichnetem Fleiße den vaterländischen Geschichten gewidmet und besonders mühsame Forschungen über die Herkunft und Schicksale einiger Familien hinter der Sitter angestellt. Frühere Arbeiten über weniger bedeutende Geschlechter, die vermuthlich Manuscript bleiben werden, folgt nun dieser erste, der Presse überlassene Versuch über die durch ihre Ausbreitung wie durch die mannigfaltigsten Schicksale und wichtigen öffentlichen Einfluß sehr ausgezeichnete Familie Scheuß. Drei Abtheilungen behandeln die drei Zweige derselben, die Schwarz-Scheuß, die Roth-Scheuß und Weiß-Scheuß; eine vierte Abtheilung erzählt die politische Geschichte dieser Familie und ihren Einfluß auf unsere vaterländischen Angelegenheiten. Seit in der zweiten Hälfte des

16. Jahrhunderts der Stammvater der Schwarz-Scheuß vom Schaaf- und Viehhirten im Thurgau und dem spätern Aschenhandel zum begüterten und bedeutenden Landammann von Auserrhoden sich emporschwang, sind aus dieser Familie 7 Standeshäupter, 19 Landesbeamtete, 24 Geistliche, unter ihnen 4 Decane und 16 Gemeinshauptleute hervorgegangen, und 115 Mitglieder dieser Familie haben dem Verf. Stoff zu seiner chronologisch geordneten Biographie gegeben. Wenn auch der Vollständigkeit wegen einzelne Namen aufgeführt werden, deren Lebenslauf in die triviale Summa sich zusammendrängen läßt: er lebte, nahm ein Weib und starb, so sind über Andere die Mittheilungen desto reichhaltiger geworden, die der Verf. aus den Pfarrarchiven und aus andern obscurern Quellen gesammelt und guten Theils wohl auch aus mündlicher Ueberlieferung gewonnen und vor der Vergessenheit gerettet hat. Den Lesern der verschiedensten Klassen verheissen wir reiche Unterhaltung. Beamtete werden manche Beweise von glücklicher Gewandtheit und Mißgriff in ihre Denktafeln aufnehmen. Geistliche werden sich um einen Collegen interessiren, der als Superintendent nach Detmold, um einen andern, der nach Würtemberg kam und arge Mißhandlung im Vaterlande mit einem der reichsten Vermächtnisse damaliger Zeit vergalt, und mit verschuldeten und unverschuldeten Absetzungen werden sie durch die Ehrengelalte ausgesöhnt werden, welche Trogen und Herisau auch in jenen nicht immer delikaten Zeiten ihren verdienten Seelsorgern in erschöpftem Alter aussetzten. Kaufleute finden hier einen Genossen, der in Hamburg Millionär wurde und die Preise und Blumenkränze, die viele Jahre nach einander ein Leinwandweber aus den Scheußen im Thurgau zur Auszeichnung für seine schöne Arbeit erhielt, mögen sie überzeugen, daß es nichts Neues sei, das Heil der Industrie in gemeinsamem Zusammenwirken zu suchen. Den Militärs empfiehlt Ref. das kindische Spektakel einiger Musterungen zur Ergözung, und wenn sie sich satt gelacht haben — zum Warnbilde, daß ein verbessertes Wehrwesen nimmer in läppische Spielerei ausarte.

Den Schützen wird der Abschnitt vom Gerber Baschon Scheuß gefallen, der ein Vermächtniß zu einem zinstragenden Fond bestimmte, auf daß ihm und seinen Nachkommen zu Ehren alljährlich am Auffahrtstage der Zins davon verschossen werde, wobei der älteste Scheuß von seinem Geschlecht doppelfrei sein solle. Endlich, wenn wir je einen politischen Katechismus bekommen, so mag er hier für alles Volk die warnenden Belege holen, wie die Ruchlosigkeit ihre Privatzwiste auf den Landsgemeindplatz einschwärze und um persönlicher Leidenschaft willen den Feuerbrand der Zwietracht ins ganze Volk werfe.

Nachtragen möchte Ref. vom sel. Statthalter Matthias Scheuß, S. 61, seine hochpreisliche Consequenz, mit der er nie einem Todesurtheile zugestimmt hat. Wenn einmal spätere Generationen durch alle herz- und gehaltlosen Einwendungen zu bessern Einsichten von einer echten Gerechtigkeitspflege sich werden durchgedrungen haben, wenn sie auf unsern Blutgerüsten zum Schutze der öffentlichen Sicherheit mit eben dem Mitleide hinblicken werden, wie wir nun auf die frühern Scheiterhaufen zum Besten der Religion, dann sollten sie wissen, daß auch unser blutverwöhntes Zeitalter bessere Stimmen gehört hat.

S. 67 wird der erste Redaktor einer Zeitschrift in unserm Kanton genannt. Einen frühern Publizisten hatten wir im Auslande, den in der merkantilischen Welt mit großer Auszeichnung genannten Herrn Johannes Lanner, der als Kaufmann in Lyon im Jahr 1790 daselbst eine französische Zeitschrift herausgab.

F.

Vaterlehren in sittlichen Wortdeutungen. Ein Vermächtniß von Vater Pestalozzi an seine Zöglinge. Bewahrt und gesammelt von Hermann Krüsi, Vorsteher der Kantonschule in Trogen. Trogen, gedruckt und im Verlag bei Meyer und Zuberbühler. 1829. 8. 120 S.

Eine beurtheilende Anzeige dieser Schrift ist zu lesen in der App. Btg. Nro. 42., Jahrg. 1829, auf die wir die Leser des

Monatsblattes füglich verweisen können. Bemerken wollen wir hier nur noch, daß nach unserm Bedünken Begriffsbestimmungen und Wortdeutungen, wie sie in dieser Schrift enthalten sind, in den Schulen zur Anwendung gebracht, dem Verstand und dem Herz der Jugend eine weit gesündere Nahrung verschaffen, und der geistigen wie der sittlichen Ausbildung derselben weit förderlicher und zuträglicher sein müßte, als das hie und da noch übliche, vom 5ten bis zum 17ten Jahre, und länger, ununterbrochen fortgesetzte Auswendiglernen der vor bald anderthalb Tausend Jahren unter schändlichem Hader und Zank zu Wege gebrachten Beschlüsse der geistlich sich nennenden aber höchst weltlich gesinnten Rathsversammlungen (Concilien) zu Ephesus und Nicäa, zu Chalcedon und Gott weiß wo mehr.

Ersparnißkassen-Rechnung von Herisau und Trogen.

In Herisau betrug das vorjährige Guthaben der Anstalt	23,534 fl. 57 fr.
Im J. 1829 kam an Nachträgen früherer Theilnehmer hinzu	3112 fl. 9 fr.
An Einl. neuer Theilnehmer 6378 = 2 =	
	<u>9490 = 11 =</u>
Hingegen wurden Rückzahlungen geleistet im Betrag von 6344 = 31 =	
	<u>3145 = 40 =</u>
Das ganze Kapital beträgt demnach	26680 fl. 37 fr.
Hiezu kommen noch die den Einlegern noch schuldigen Zinse	867 = 51 =
	<u>27548 fl. 28 fr.</u>
welche Summe die Anstalt an 340 Einlegern schuldig ist.	